

Allgemeine Polizeiverordnung

verabschiedet durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 21. August 2015

modifié par le conseil communal en sa séance du 21 août 2020

Kapitel I. Öffentliche Ruhe

Artikel 1

Es ist verboten, die öffentliche Ruhe durch laute Schreie und übermäßigen Lärm sowie durch Zünden von Knallkörpern zwischen 22.00 und 08.00 Uhr zu stören.

Artikel 2

Die Eigentümer oder Halter von Heimtieren sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Tiere nicht die öffentliche Ruhe oder die Ruhe der Einwohner durch Gebell, Heulen oder sich wiederholende Schreie stören. Alle Hunde müssen durch deren Halter bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden mit Angabe der Rasse.

Artikel 3

Die Lautstärke von Radio und Fernsehgeräten sowie aller Geräte zur Tonwiedergabe die im Innern von Gebäuden benutzt werden, müssen so eingestellt werden, dass sie die Nachbarschaft nicht stören. Diese Tongeräte dürfen auf keinen Fall mit übermäßig hoher Lautstärke benutzt werden, weder im Innern von Gebäuden, noch auf Balkonen oder im Freien, wenn Dritte dadurch gestört werden können.

Die Vorschriften von Absatz 1 gelten ebenfalls für Musikinstrumente aller Art sowie für Gesang und Rezitieren.

Artikel 4

Es ist verboten, die in Absatz 1 des vorherigen Artikels genannten Geräte öffentlich einzuschalten, insbesondere an öffentlichen Orten, Plätzen und Wegen, in Erholungseinrichtungen und -stätten, auf Spielplätzen, in Gärten, Wäldern und öffentlichen Parks. Ausgenommen sind Geräte in Privatfahrzeugen, wenn Dritte dadurch nicht gestört werden, abgesehen von einer Genehmigung durch den Bürgermeister oder das Innenministerium.

Artikel 5

Den Eigentümern und Betreibern von Schankwirtschaften, Restaurants, Konzertsälen, Versammlungsorten, Tanzsälen und sonstigen Vergnügungsstätten ist es verboten, dort nach 01.00 Uhr und vor 07.00 Uhr morgens gleich welche Art von Gesang und Musik zu tolerieren oder die in den vorstehenden Artikeln aufgezählten Geräte einzuschalten. Falls jedoch die Schließungszeit verschoben wurde, gilt dieses Verbot nur ab der neuen Schließungszeit.

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des großherzoglichen Erlasses vom 15. September 1939 betreffend die Benutzung von Radiogeräten, Grammophonen und Lautsprechern und vorbehaltlich der für ordnungsgemäß zugelassene Märkte, Kirmesveranstaltungen und sonstige öffentliche Vergnügungsveranstaltungen geltenden Regelung ist die Nutzung von Lautsprechern, die außerhalb von Häusern installiert sind oder den Ton nach außen verbreiten sowie von mobilen Lautsprechern zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr verboten. Unter den gleichen Vorbehalten ist diese Nutzung auch tagsüber in der Nähe von Schulen (außer während der Schulferien), Kultstätten, Friedhöfen, Krankenhäusern, Kliniken, Einrichtungen für Senioren und/oder Behinderte verboten.

Artikel 7

Es ist verboten, auf irgendeine Weise die Nachtruhe zu stören. Diese Regel gilt ebenfalls für die Ausführung gleich welcher Arbeiten zwischen 22.00 und 07.00 Uhr, wenn Dritte belästigt werden können, außer:

- für Saisonarbeiten, die durch Landwirte und Winzer auszuführen sind
- bei höherer Gewalt, die ein sofortiges Eingreifen erfordert
- für gemeinnützige Arbeiten
- für die in den geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen vorgesehenen Ausnahmen.

Die Nutzung von Glascontainern ist zu den gleichen Uhrzeiten verboten.

Artikel 8

Es ist verboten, nach 24.00 Uhr und vor 08.00 Uhr zu kegeln, falls es die Nachbarn stört. Bei Zuwiderhandlung sind der Betreiber der Kegelbahn und die Spieler strafbar.

Artikel 9

Während der Nacht darf das Geräusch, das durch Schließen von Kraftfahrzeugtüren, Garagentoren sowie das Abstellen und Starten von Fahrzeugen verursacht wird, Dritte nicht stören

Artikel 10

Wenn es nicht möglich ist, das Geräusch bei der Benutzung von Geräten, Maschinen oder Anlagen gleich welcher Art zu vermeiden, muss es erträglich gestaltet werden durch die Begrenzung der Dauer der Arbeiten, durch deren Aufteilung oder durch deren Ausführung an besser geeigneten Orten, unter der Bedingung, dass eine Genehmigung des Bürgermeisters vorliegt.

Artikel 11

Lärm verursachende Industrie- und Handwerkstätigkeiten müssen nach Möglichkeit in geschlossenen Räumen, bei geschlossenen Türen und Fenstern ausgeführt werden, mit Ausnahme von zeitweiligen und dringenden Arbeiten.

Artikel 12

Für Bauarbeiten gelten folgende Vorschriften:

- a) Die für Bau- oder Umbauarbeiten benutzten Maschinen müssen nach Möglichkeit elektrisch angetrieben sein. In der Nähe von Kinderkrippen, Schulen und wissenschaftlichen Instituten, Kultstätten, Friedhöfen, Krankenhäusern, Kliniken oder anderen Einrichtungen für ältere Personen und/oder Behinderte darf eine andere Antriebsart nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters benutzt werden.
- b) Diese Bestimmung gilt ebenfalls für Pressluftschlämmer und Bohrmaschinen.
- c) Wenn Verbrennungsmotoren benutzt werden, müssen sie mit einem wirksamen Schalldämpfer ausgestattet sein.
- d) Das Geräusch von Kompressoren oder Pressluftgeräten, Pumpen oder gleichartigen Maschinen muss wirksam gedämpft werden durch geeignete Vorrichtungen, insbesondere durch Abdeckungen, die die Schallwellen auffangen.
- e) Wenn Dritte belästigt werden können, ist es verboten, Maschinen zu benutzen, die aufgrund ihres Alters, Verschleißes oder ihrer schlechten Wartung übermäßigen Lärm erzeugen.
- f) Es ist verboten, lärmende Maschinen im Leerlauf drehen zu lassen.
- g) Lärm verursachende Arbeiten, insbesondere Sägearbeiten, müssen nach Möglichkeit in geschlossenen Räumen, bei geschlossenen Türen und Fenstern ausgeführt werden.

Artikel 13

Die Benutzung von Rasenmähern, Sägen und im Allgemeinen von allen Lärm verursachenden Geräten ist von montags bis freitags zwischen 20.00 und 07.00 Uhr sowie samstags vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr verboten. An Sonn- und Feiertagen ist deren Benutzung immer von Amts wegen verboten.

Artikel 14

Die Eigentümer oder Halter von akustischen Alarmsystemen müssen die notwendigen Vorkehrungen ergreifen, damit die öffentliche Ruhe nicht durch das missbräuchliche Auslösen der Sirenen gestört wird.

Kapitel II. Sicherheit und bequemer Durchgang auf Straßen, Plätzen und öffentlichen Straßen**Artikel 15**

Jede Person, die unter Verletzung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen öffentliche Wege benutzt oder den Verkehr stört, muss unverzüglich den Anweisungen der Bediensteten der großherzoglichen Polizei sowie den Anweisungen der Gemeindebediensteten bzw. der Feldhüter der Stadt Folge leisten.

Zu diesem Zweck werden die öffentlichen Straßen gemäß der großherzoglichen Regelung vom 18. März 2000 zur Abänderung des großherzoglichen Erlasses vom 23. November 1955 zur Regelung des Verkehrs definiert, nämlich:

Die gesamte Breite einer Straße oder eines Weges, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, mitsamt der Fahrbahn, der Bürgersteige, der Randstreifen und der dazugehörigen Grundstücke, einschließlich der Böschungen, der Lärmschutzwälle und der für deren Unterhalt erforderlichen Wirtschaftswege. Die öffentlichen Plätze, die Fahrradwege, die Vizinalwege und ländlichen Wege sowie die Fußgängerwege gehören ebenfalls zur öffentlichen Straße.

Artikel 16

Es ist verboten, den Verkehrsfluss auf öffentlichen Straßen dadurch zu behindern, dass man dort ohne triftigen Grund oder besondere Genehmigung in Gruppen stehen bleibt oder Menschenansammlungen verursacht. Straßenumzüge auf öffentlicher Straße müssen grundsätzlich dem Bürgermeister durch den Organisator mindestens acht Tage vor dem dafür vorgesehenen Datum angemeldet werden.

Artikel 17

Es ist verboten, die öffentliche Straße zu benutzen, um dort einen Beruf, eine industrielle, kommerzielle, handwerkliche oder künstlerische Tätigkeit auszuüben, ohne dazu die Genehmigung durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erhalten zu haben. Die Genehmigung kann mit Bedingungen verbunden sein, um den freien und bequemen Durchgang, die Sicherheit, die Ruhe und die öffentlichen Hygienebedingungen zu gewährleisten.

Artikel 18

Die Verteiler von Flugblättern, Anzeigen, losen Werbeprospekten und Firmenzeichen dürfen die Passanten nicht ansprechen oder ihnen folgen und ebenfalls nicht den freien Verkehrsfluss auf öffentlichen Straßen behindern.

Artikel 19

Unbeschadet der Genehmigungen, die aufgrund von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen erteilt wurden, ist es verboten, unnötigerweise Straßen, Plätze oder sonstige Teile des öffentlichen Wegenetzes zu versperren, indem man dort Materialien oder sonstige Objekte abstellt oder hinterlässt oder dort Arbeiten gleich welcher Art ausführt; Ware oder Materialien, die abgeladen oder aufgeladen werden sollen, müssen sofort von den öffentlichen Straße entfernt werden, und anschließend müssen alle Abfälle oder jeglicher Unrat entfernt werden.

Artikel 20

Alle Arbeiten, die auf irgendeine Weise Passanten gefährden, müssen durch einen gut sichtbaren Warnhinweis gekennzeichnet sein. Wenn diese Arbeiten eine besondere Gefahr darstellen, kann der Bürgermeister geeignete zusätzliche Maßnahmen vorschreiben.

Artikel 21

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung über Bauwerke müssen Löcher und Ausgrabungen entlang der öffentlichen Straße solide abgedeckt oder verschlossen werden durch diejenigen, die sie geöffnet haben.

Artikel 22

Es ist ohne Genehmigung des Bürgermeisters verboten, Sprengstoffe für den Abbruch von Gebäuden, das Ausgraben von Fundamenten, Gräben oder andere ähnliche Arbeiten zu benutzen sowie im Allgemeinen innerhalb von Ortschaften raucherzeugende, verpuffende oder explosive, übel riechende oder tränenreizende Stoffe und Feuerwerkskörper zu werfen oder zum Zerplatzen zu bringen.

Artikel 23

Es ist verboten, die öffentliche Straße auf gleich welche Weise zu verschmutzen und vorbehaltlich der Bestimmungen der Abfallverordnung dort Objekte gleich welcher Art wegzuwerfen, abzulegen oder zurückzulassen. Die Eigentümer und Halter von Hunden müssen verhindern, dass diese durch ihre Exkremente die Bürgersteige, Wege und Plätze, die zu Wohn-, Fußgänger-, Sport- und Freizeitbereichen gehören, die Spielplätze, öffentlichen Grünflächen sowie Bauwerke an deren Rand verschmutzen. Sie sind verpflichtet, die Exkremente zu entfernen.

Artikel 24

Es ist verboten, Gleitbahnen anzulegen, zu gleiten, Schlittschuh zu laufen oder Schlitten zu fahren auf irgendeinem Teil der öffentlichen Straße, außer an den zu diesen Zwecken bestimmten oder vorbehaltenen Orten. Es ist ebenso verboten, auf den Teich im « Brillpark » zu gleiten oder Schlittschuh zu laufen. Es ist verboten, im Teich des « Brillpark » zu angeln oder zu schwimmen.

Artikel 25

Es ist verboten, Steine oder andere Projektile auf die Wege, Plätze und öffentlichen Straßen zu werfen.

Artikel 26

Stacheldrahtzäune sind entlang der öffentlichen Straße verboten. Die Einlässe zu den Viehweiden entlang der öffentlichen Straßen müssen nach innen öffnen.

Artikel 27

Die Eingänge zu Kellern und die Kellerluken im Bürgersteig oder auf der Fahrbahn müssen geschlossen bleiben, sofern nicht die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit der Passanten ergriffen werden. Sie dürfen nur an den Tagen und während der Dauer, die strikt notwendig ist, geöffnet werden.

Artikel 28

Bäume, Sträucher oder Pflanzen sind durch diejenigen, die dafür verantwortlich sind, so zu schneiden, dass kein Ast den Verkehr auf irgendeine Weise stört, weil er über die öffentliche Straße ragt oder die gute Sicht behindert.

Andernfalls setzt der Bürgermeister die Frist fest, in der die Arbeiten ausgeführt werden müssen. Bei Abwesenheit, Verweigerung oder Verspätung der Eigentümer sorgt die Gemeindeverwaltung für die Ausführung der Arbeiten auf Kosten des Eigentümers.

Das Recht zum Beschneiden von Wurzeln und Ästen gilt jedoch nicht für Bäume, die durch die Gesetzgebung über den Erhalt der Natur oder den Schutz von nationalen Landschaften und Denkmälern geschützt sind, sowie für Randbäume, die älter als dreißig Jahre sind und Bestandteil eines Waldmassivs von mehr als einem Hektar sind.

Artikel 29

Die Bewohner sind verpflichtet, die Bürgersteige vor ihren Gebäuden sauber zu halten, und müssen im Winter den Schnee räumen.

Bei Frost ist es verboten, Wasser auf Bürgersteige, Randstreifen oder gleich welchen anderen Teil der öffentlichen Straße zu gießen. Eiszapfen an Dachrinnen sind unverzüglich zu entfernen.

Artikel 30

Unbeschadet der Notwendigkeit, die durch andere Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen vorgeschriebenen Genehmigungen zu erhalten, müssen Objekte, die am Rand der öffentlichen Straße abgestellt, an Gebäudefassaden angebracht oder über der öffentlichen Straße aufgehängt werden, so angebracht werden, dass die Sicherheit und der ungehinderte Durchgang gewährleistet sind.

Artikel 31

Ohne Genehmigung des Bürgermeisters ist es verboten, Spiele oder Wettbewerbe in Ortschaften zu organisieren, dort Feuerwerke zu entfachen, Beleuchtungen vorzunehmen, Schauspiele oder Ausstellungen zu organisieren.

Artikel 32

Es ist verboten, das Funktionieren der öffentlichen Beleuchtung, der Scheinwerfer und der Verkehrsampeln zu stören.

Artikel 33

Feuer, die in Innenhöfen, in Gärten und auf anderen Grundstücken entfacht werden, müssen ständig überwacht werden und dürfen weder die Nachbarn belästigen, noch den Verkehr gefährden. Es sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu ergreifen, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern.

Außerdem ist es verboten:

- a) Glut oder nicht erloschene Asche in Behälter aus brennbarem Material zu geben. Behälter, die Glut oder solche Asche enthalten, müssen an Orten aufgestellt werden, wo jede Gefahr eines Feuers oder einer Rauchvergiftung ausgeschlossen ist;

- b) eine offene Flamme zur Beleuchtung, zum Heizen oder für Arbeiten an Orten und in Räumen zu benutzen, die eine besondere Brandgefahr aufweisen. Falls Arbeiten anhand von Geräten mit offener Flamme ausgeführt werden müssen, sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Entstehung eines Brandes zu vermeiden;
- c) an Orten und in Räumen zu rauchen, wo leicht entzündliche oder explosive Produkte und Stoffe gehandhabt oder gelagert werden.

Es ist ebenfalls verboten, auf der öffentlichen Straße Fahrzeuge und Maschinen, die leicht entzündliche oder explosive Produkte transportieren, abzustellen und zu parken.

Beim Anhalten zum Beladen und Entladen müssen alle Sicherheits- und Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Das gleiche Verbot gilt für leere Fahrzeuge und Maschinen, die zum Transport von leicht entzündlichen flüssigen oder gasförmigen Produkten gedient haben.

Artikel 34

Die Eigentümer sind verpflichtet, die Schornsteine ständig zu unterhalten. Es ist verboten, Schornsteine zu benutzen, die aus irgendeinem Grund eine Brandgefahr aufweisen. Schornsteine von Brennräumen, die mit Festbrennstoffen beschickt werden, müssen mindestens einmal jährlich gefegt werden. Die anderen Schornsteine müssen wenigstens alle drei Jahre geprüft und notwendigenfalls gesäubert werden.

Die Verpflichtungen gelten für die Bewohner des Gebäudeteils, der durch den Schornstein versorgt wird. Für die Schornsteine von gemeinsamen Heizungsanlagen obliegen diese Verpflichtungen dem Eigentümer, es sei denn, dass er eine andere Person damit beauftragt hat. Bei ungeteiltem Miteigentum obliegen sie dem Gebäudeverwalter.

Artikel 35

Es ist verboten, absichtlich oder durch mangelnde Sorgfalt die öffentliche Straße und deren Nebenanlagen sowie gleich welches öffentliche oder private Eigentum zu verschmutzen oder zu beschädigen.

Artikel 36

Es ist verboten, Warnzeichen und -signale sowie Anzeigevorrichtungen gleich welcher Art, Erfassungsgeräte sowie Schilder mit Straßennamen und Nummern von Gebäuden, die rechtmäßig angebracht wurden, auf irgendeine Weise abzudecken, zu verdecken, zu verschieben oder zu entfernen.

Artikel 37

Es ist verboten, Haushaltsabwässer, schmutzige Flüssigkeiten gleich welcher Art oder Stoffe, die den sicheren Durchgang oder die öffentliche Gesundheit gefährden könnten, auf die öffentliche Straße zu gießen oder dorthin fließen zu lassen, dort zu urinieren, auf nicht bewirtschafteten oder unbebauten, eingefriedeten oder nicht eingefriedeten Grundstücken gleich welche Stoffe, Objekte oder Produkte, die der Gesundheit oder der Hygiene schaden, abzuleiten, abzulegen oder wegzuworfen.

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, es in sauberem Zustand zu halten, damit die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gewährleistet sind. Er ist verpflichtet, 2 Mal jährlich zu mähen. Andernfalls legt der Bürgermeister die Frist fest, in der die Arbeiten ausgeführt werden müssen. Bei Abwesenheit, Verweigerung oder Verspätung des Eigentümers sorgt die Gemeindeverwaltung für die Ausführung der Arbeiten auf Kosten des Eigentümers.

Artikel 38

Es ist verboten, öffentliche Gebäude und Denkmäler, Gitter oder sonstige Einfriedungen, öffentliche Beleuchtungs- und Signalmasten sowie Bäume, die entlang der öffentlichen Straße gepflanzt sind, zu besteigen.

Artikel 39

Ohne Genehmigung durch den Bürgermeister ist es natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts verboten, auf der öffentlichen Straße Zeichen, Insignien, Beschriftungen, Zeichnungen, Bilder oder Malereien anzubringen.

Artikel 40

Es ist verboten, Leitungen, Kanalrohre, Kabel und öffentlichen Anlagen zu manipulieren, insbesondere deren Hähne oder Schieber zu betätigen oder zu verstellen, deren Deckel oder Gitter zu entfernen und Stoffe gleich welcher Art dort einzuführen.

Artikel 41

Jeder ungerechtfertigte Anruf bei der großherzoglichen Polizei sowie bei allen staatlichen oder kommunalen Rettungs- und Einsatzkräften ist verboten. Es ist verboten, die Alarm- oder Warnsignale dieser Dienste nachzuahmen oder zu benutzen.

Artikel 42

Es ist verboten, auf das Herannahen oder die Anwesenheit von Bediensteten der großherzoglichen Polizei hinzuweisen mit der Absicht, sie bei der Ausführung ihres Amtes zu behindern.

Artikel 43

Jede Störung der öffentlichen Ordnung durch Vandalismus oder böswillige Handlungen ist untersagt.

Es ist insbesondere verboten:

- a) An Haustüren zu klingeln oder zu klopfen oder das Telefonnetz zu benutzen, um die Bewohner zu belästigen.
- b) Die zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Anlagen sowie Verteilerautomaten und andere Geräte dieser Art außer Betrieb zu setzen oder zu verstellen.

Artikel 44

Es ist verboten, Teppiche, Fußmatten, Decken, Matratzen, Bettwaren, Putzlappen oder andere Gegenstände gleich welcher Art auf der öffentlichen Straße oder an Türen, Fenstern, Balkonen oder Terrassen, die unmittelbar zur öffentlichen Straße führen, auszuklopfen oder auszuschütteln. Das gleiche Verbot gilt, wenn diese Türen, Fenster, Balkone oder Terrassen, obwohl sie nicht unmittelbar zur öffentlichen Straße führen, Bestandteil eines von mehreren Haushalten bewohnten Gebäudes sind. Es ist allgemein verboten, solche Arbeiten auszuführen, wenn Nachbarn oder Passanten dadurch belästigt werden.

Artikel 45

Es ist nur erlaubt, Tiere in Wohnhäusern und deren Nebenanlagen sowie in der Nachbarschaft eines Wohngebäudes zu halten unter der Bedingung, dass alle erforderlichen Hygienemaßnahmen ergriffen und alle Nachteile gleich welcher Art für Dritte vermieden werden. Es ist ebenfalls verboten, Tiere anzulocken, wenn diese Praxis hygienisch bedenklich ist oder zu einer Belästigung für die Nachbarschaft führt.

Artikel 46

Es ist verboten, öffentlich in unanständiger oder skandalträchtiger Kleidung zu erscheinen. Es ist ebenfalls verboten, in Badekleidung oder mit freiem Oberkörper auf öffentlichen Wegen oder Plätzen im Sinne von Kapitel II, Artikel 15 Absatz 2 und 3 spazieren zu gehen oder sich dort aufzuhalten.

Artikel 47

Es ist jeder Person verboten, mit verdecktem oder maskiertem Gesicht auf Straßen, Plätzen und öffentlichen Orten zu erscheinen.

Artikel 48

Bei Sportveranstaltungen und sonstigen Versammlungen ist es verboten, durch sein Verhalten die Sicherheit oder Unversehrtheit der Teilnehmer und des Publikums zu gefährden.

Kapitel IV. Spielplätze**Artikel 49**

Die öffentlich zugänglichen Spielplätze sind durch ein besonderes Schild mit dem Vermerk « Aires de jeux » und/oder « Spillplaz » gekennzeichnet.

Artikel 50

Die Spielplätze können durch Beschluss des Bürgermeister- und Schöffengerichtes ganz oder teilweise Kindern von höchstens 12 Jahren vorbehalten werden. Die Kinder können von Erwachsenen begleitet werden. Die Benutzungsbedingungen der Spielgeräte werden den Benutzern durch Tafeln bekanntgemacht. Es ist verboten, Kinder unter 6 Jahre unbeaufsichtigt zu lassen. Hunde sind verboten. Es ist strikt verboten, auf Spielplätzen zu rauchen.

Artikel 51

Die Spielplätze sind zu folgenden Uhrzeiten öffentlich zugänglich:

- Frühjahr - Sommer: von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Herbst - Winter: von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Artikel 52

Es ist verboten, die Spielplätze unter Missachtung der Öffnungs- und Benutzungsregeln der Kinderspielgeräte zu benutzen.

Artikel 53

Es ist verboten, auf der Promenade von Remich die Schwäne, Enten und Tauben zu füttern.

Artikel 54

Überschwemmungen: falls die Mosel Wege, Straßen und Plätze überschwemmt, ist der Fahrzeugverkehr strikt verboten, außer für den Zivilschutz und die Säuberungsdienste.

V. Schulhöfe

Artikel 55

55.1 Ein Schulhof ist ein zur Schule gehörender Hof welcher auch als solcher gekennzeichnet ist.

55.2 Der Zugang zu den Schulhöfen ist grundsätzlich verboten. Es gelten folgende Ausnahmen:

- Personen, die gesetzlich zum Eintritt berechtigt sind,
- Personen, die laut dieser Verordnung dazu berechtigt sind,
- Personen mit vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters,
- Kinder und Eltern deren Kinder regelmäßig in der Betreuungsstruktur eingeschrieben sind, wobei die Eltern den Schulhof nur zum Bringen und Abholen der Kinder betreten dürfen,
- Eltern, die einen Termin beim Lehr- oder Erziehungspersonal sowie beim Schuldienst des jeweiligen Schulgebäudes haben,
- Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schule 10 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts,
- im Falle eines Notfalls.

55.3 Zugang für die Öffentlichkeit :

- samstags, sonntags, an Feiertagen und während der Schulferien, sofern die Betreuungsstruktur geschlossen ist,
- montags - freitags:
 - o Zugang erlaubt 10 Minuten nach Schließung der Betreuungsstruktur, ansonsten 10 Minuten nach Schulschluss,
 - o Verlassen des Schulhofes mindestens 10 Minuten vor Öffnung der Betreuungsstruktur beziehungsweise vor Schulanfang.
- Zwischen 22 und 7 Uhr ist der Zugang grundsätzlich verboten.
- In den Schulhöfen dürfen ausschließlich Kinder unter 15 Jahren zu den zuvor angegebenen Tagen und Zeiten spielen, wobei die Begleitung durch Erwachsene möglich ist.

55.4 Alle Arten von motorisierten Fahrzeugen sind in den Schulhöfen verboten, außer

- bei Notfällen,
- bei öffentlichen Veranstaltungen bei denen der Schulhof als Parkplatz benutzt wird,
- zu Lieferzwecken oder technischen Interventionen.
- Jegliches Fahren oder Manövrieren von motorisierten Fahrzeugen ist wie folgt verboten:
 - o 10 Minuten vor Schulbeginn,
 - o 10 Minuten nach Schulschluß,
 - o während den Pausen.

55.5 Der Zugang zu Schulhöfen ist verboten für Fahrräder und alle anderen Geräte, die ganz oder teilweise mit menschlicher Kraft angetrieben werden:

- während den Schulstunden sowie 10 Minuten vor Beginn und nach Ende der Schule,
- während den Öffnungszeiten der Betreuungsstruktur sowie 10 Minuten vor Öffnung und nach Schließung dieser.

55.6 Es ist verboten in den Schulhöfen zu rauchen.

55.7 Der Konsum von alkoholischen Getränken in den Schulhöfen ist verboten, außer bei vom Bürgermeister genehmigten Veranstaltungen.

55.8 Mit Ausnahme von Assistenzhunden sind Hunde auf Schulhöfen nicht erlaubt. Als Assistenzhunde gelten alle Hunde, die eine behinderte Person, unabhängig von der Art der Behinderung, begleiten und die speziell ausgebildet sind, um die von ihnen begleitete Person in ihren Bewegungen und Handlungen des täglichen Lebens zu unterstützen.

55.9 Im Falle von Hochwasser in Remich oder aufgrund anderer wichtiger Ereignisse kann der Bürgermeister die Bestimmungen des Artikels 55 dieser Zusatzverordnung vorübergehend ändern.

Kapitel VI. Strafen

Artikel 56

Unbeschadet der im Gesetz vorgesehenen strengeren Strafen werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Polizeistrafe geahndet.

Verstöße gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße von 25 bis 250 € geahndet.

Kapitel VII. Aufhebungsbestimmung

Artikel 57

Die Lärmverordnung vom 14. November 1974 wird aufgehoben.